



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.27 RRB 1913/0847**  
Titel               **Baute, § 149.**  
Datum             18.04.1913  
P.                 313

[p. 313] In Sachen S. H. Nördlinger, in Zürich 6, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Züblin, in Zürich 1, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Rechtsanwalt Dr. Züblin ersuchte mit Eingabe vom 26. März 1913 namens S. H. Nördlinger um Erteilung einer Ausnahme von § 91 des Baugesetzes für dessen Neubaute an der Nüschererstraße 6, in Zürich 1, dahingehend, es möchte ihm erlaubt werden, die Breite der Hauptgänge im Gebäudeteil längs der Nüschererstraße auf 1,8 m zu belassen, statt sie auf 2 m zu verbreitern. Zur Begründung verweist er darauf, daß der Gesuchsteller ursprünglich ein Geschäftshaus geplant hatte, sich dann aber nachträglich entschloß, statt dessen ein Hotel einzurichten, In ihrem Beschluß vom 7. März 1913 verlange nun die Bausektion I für die Hauptgänge an der Straße eine Breite von 2 m, während sie bereits auf 1,8 m ausgeführt seien. Der Vertreter hält es für fraglich, ob überhaupt § 91 des Baugesetzes im vorliegenden Falle anwendbar sei, da das Treppenhaus, auf welche die Gänge münden, in der Mitte angeordnet sei, so daß von jedem Ende des Ganges die Distanz bis zur Treppe nur 14, beziehungsweise 12,5 m betrage. Der Gesuchsteller könne es angesichts der Dringlichkeit der Lage nicht auf einen Entscheid im Rekursverfahren ankommen lassen; er bewerbe sich lediglich um eine Ausnahme. Für das Gesuch spreche, daß nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmung wohl eher die Länge des Ganges in Betracht falle, die für eine Entleerung der Räume bei Feuergefahr wesentlich ist, das heißt im vorliegenden Falle die beiden Gangteile, die weniger als 20 m lang sind. Daß nur diese in Berücksichtigung zu ziehen seien, gehe auch daraus hervor, daß es jedenfalls auch zulässig wäre, jeden Gangteil durch eine Glastüre abzuschließen, wodurch jeder Teil als selbständiger Gang erscheinen würde. Eine Abänderung würde heute einen Kostenaufwand von mehreren zehntausend Franken bedingen und die ganze innere Einteilung verunstalten und entwerten, außerdem würde die Eröffnung des Hotels in diesem Jahr verunmöglicht. Die Wände, Türen, die Leitungen für Licht, Telephon, Weckeinrichtungen, Heizung und Wasseranlage seien bereits erstellt und müßten geändert werden.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt in seiner Vernehmlassung vom 9. April 1913, dem Gesuche zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

Mit dem Stadtrat Zürich muß gesagt werden, daß die Frage, ob § 91 des Baugesetzes im vorliegenden Falle anwendbar sei, in diesem Verfahren nicht zu erörtern ist. Der Gesuchsteller hat durch seine Einreichung die Anwendbarkeit der genannten Bestimmung anerkannt.

Zuzugeben ist, daß für die Erteilung der Ausnahme vor allem der Umstand spricht, daß das Treppenhaus in der Mitte des Ganges einmündet. Sodann besitzt der hintere Teil



des Ganges auf eine Distanz von zirka 3,5 m eine Breite von 2,2 m. Ferner ist richtig, daß der gegenwärtige Zustand dem Einbau von Glasabschlüssen auf einer oder beiden Korridorseiten noch vorzuziehen ist. Daß eine Erweiterung des Ganges auf die gesetzliche Breite bedeutende Kosten verursachen würde, kann für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nicht ausschlaggebend sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem S. H. Nördlinger wird in Abweichung von § 91 des Baugesetzes bewilligt, in seinem Hotelneubau, Nüscherstraße G, in Zürich 1, die Hauptgänge im vordem Gebäudeteil längs der Nüscherstraße statt auf 2 m zu verbreitern, auf 1,8 m Breite zu belassen, gemäß den vorgelegten Plänen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Züblin, in Zürich 1, zu Händen des S. H. Nördlinger, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]